

Tit. 7.1 RdSchr. vom 20.03.2020

Grundsätzliche Hinweise Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs

Tit. 7 – Beiträge

Titel: Grundsätzliche Hinweise Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 20.03.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 7.1 RdSchr. vom 20.03.2020 – Allgemeines

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherten Studenten und die Versicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V haben für ihre Krankenversicherung Beiträge zu entrichten, die sie in voller Höhe allein zu tragen haben.

(2) Bezieher von Leistungen nach dem BAföG erhalten nach § 13a Abs. 1 und 2 BAföG zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag einen Zuschuss.